

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2011

31. Dezember 2011

Nr. 10

---

### Anhang

- 1 II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- 2 Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 63 "Fachmarktzentrum Tölckestraße" in Eslohe; hier:
  - Aufstellungsbeschluss
  - Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 3 Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 2 (1) Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- 4 Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2012

## **II. Nachtragssatzung**

### **zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

vom 23.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 09.10.1990, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 11 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die jährliche Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser beträgt 3,23 €.

#### **Artikel II**

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der jährliche Gebührensatz je Quadratmeter kanalwirksam bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,17 €.

#### **Artikel III**

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 23.12.2011

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister

gez. Kersting  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 63 "Fachmarktzentrum Tölckestraße" in Eslohe;  
hier:**

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 22.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 63 "Fachmarktzentrum Tölckestraße" in Eslohe gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, ein Kerngebiet (MK) festzusetzen, um die Ansiedlung zusätzlichen Einzelhandels sowie die Umsiedlung und Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Discountmarktes (LIDL) zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt werden. Der Plan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In das Bebauungsplangebiet sind folgende Grundstück einbezogen:

Gemarkung Eslohe, Flur 11, Flurstücke 800, 803 und 804

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans zu beteiligen.

Zu diesem Zweck werden die betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Versammlung am

**Donnerstag, 19. Januar 2012, 19.00 Uhr,  
in der Aula des Schulzentrums in Eslohe**

eingeladen.

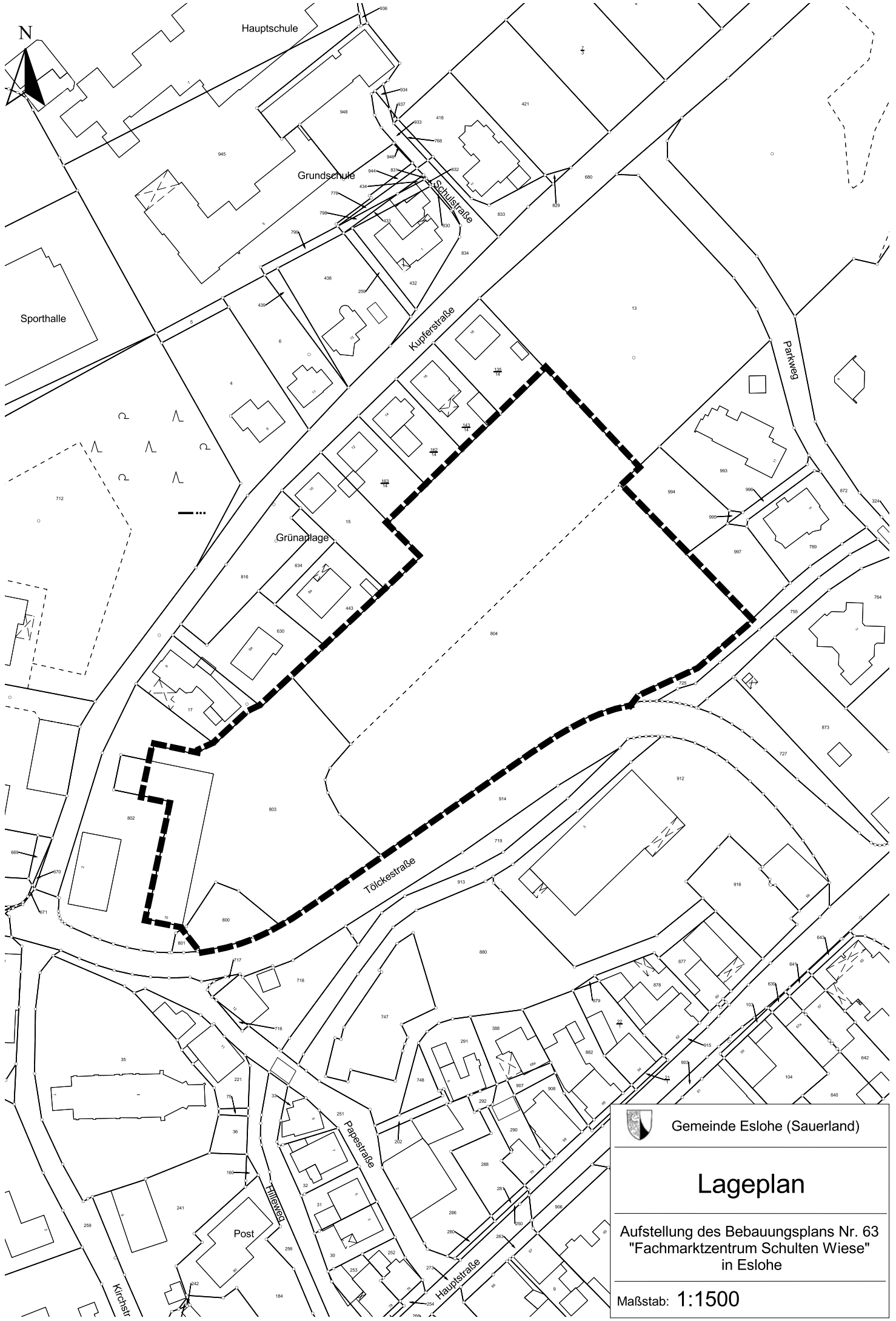
In dieser Versammlung werden Ziel und Zweck der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans dargelegt und erläutert. Es wird allgemein Gelegenheit gegeben, sich hierzu während der Versammlung zu äußern.

Außerdem haben alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, bis zum **20.02.2012** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu der Planung gegenüber der Gemeinde zu nehmen.

Eslohe, 23.12.2011

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister

gez. Kersting  
Bürgermeister



Gemeinde Eslohe (Sauerland)

## Lageplan

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63  
"Fachmarktzentrum Schulten Wiese"  
in Eslohe

Maßstab: 1:1500

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Zentrale Dienste /Finanzen  
Az. 03104/1

**Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 2 (1) Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) und gemäß § 2 (1) Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geben die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland) schriftlich Auskunft über

- gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere  
bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion;  
bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma;  
bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.  
Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
- Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind im Rathaus zur Einsichtnahme auszulegen. Hierauf ist jährlich im Amtsblatt der Gemeinde Eslohe(Sauerland) hinzuweisen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus in Eslohe, Zimmer Nr. 24 beim Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen erfolgen.

Eslohe, 23.12.2011

gez. Kersting  
Bürgermeister

**Entwurf der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2012**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.276.054 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.793.497 EUR

**im Finanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.633.113 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.868.992 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.204.236 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.115.424 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

346.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 517.443 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt

#### § 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(**Grundsteuer A**) auf 211 v.H.

1.2 für die Grundstücke  
(**Grundsteuer B**) auf 419 v.H.

2. **Gewerbsteuer** 439 v.H.



Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen liegt während des Beratungsverfahrens im Rat im Rathaus Eslohe, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Fachbereich Zentrale Dienste/ Finanzen, Zimmer 28, während der Dienststunden (Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr, Do. 14.00 - 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, gegen den Entwurf und seine Anlagen in der Zeit vom 03.01.2012 bis einschl. 20.01.2012 bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Der Bürgermeister, Fachbereich Zentrale Dienste/ Finanzen, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Einwendungen zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Eslohe, den 31.12.2011

gez. Kersting  
Bürgermeister